

BGer 9C_17/2016 vom 14. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_17_2016

FR: TF 9C_17/2016 du 14 juin 2016

IT: TF 9C_17/2016 del 14 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass die Versicherte ohne Gesundheitsschaden zu 80 % erwerbstätig gewesen wäre, und hat das "Restpensum" von 20 % dem Aufgabenbereich Haushalt zugeordnet. Folglich hat sie die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG ; BGE 130 V 396 E. 3.3 S. 396; Urteil 9C_490/2014 vom 23. Januar 2015 E. 3.2) vorgenommen. Für den Erwerbsbereich hat sie einen Invaliditätsgrad von 50,26 % resp. (gewichtet) 40,21 % errechnet; im Haushalt hat sie eine Einschränkung von 22 % resp. (gewichtet) 4,4 % ermittelt. Beim gesamthaft resultierenden Invaliditätsgrad von (gerundet) 45 % hat sie den Anspruch auf eine Viertelsrente (Art. 28 Abs. 2 IVG) bestätigt.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht - unter Verweis auf BGE 131 V 51 - einzig geltend (vgl. Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389), sie habe keinen gesetzlichen Aufgabenbereich. Die Invalidität sei daher nicht nach der gemischten, sondern nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG) zu bemessen. Der Rentenanspruch entspreche der Einschränkung im Erwerbsbereich.

E. 2.2

Das Bundesgericht befasste sich im (zur amtlichen Publikation vorgesehenen) Urteil 9C_178/2015 vom 4. Mai 2016 eingehend mit der Problematik, dass sich nach der bisherigen Praxis (BGE 131 V 51) allein der Ersatz des versicherten Aufgabenbereichs (Haushaltführung) durch Freizeit, die nach Art. 27 IVV (SR 831.201) nicht versichert ist, rentenerhöhend auswirkt (Urteil 9C_178/2015 vom 4. Mai 2016 E. 6.2). Dabei präzisierte es die Rechtsprechung gemäss BGE 131 V 51 dahingehend, dass bei Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich der aus dem Einkommensvergleich resultierende Invaliditätsgrad proportional - im Umfang des hypothetisch-erwerblichen Teilzeitpensums - zu berücksichtigen ist (Urteil 9C_178/2015 vom 4. Mai 2016 E. 7).

E. 2.3

Angesichts dieser Präzisierung kann offenbleiben, ob der Beschwerdeführerin ein Aufgabenbereich anzurechnen ist. Unter Anwendung der Einkommensvergleichsmethode, d.h. ohne Berücksichtigung eines Aufgabenbereichs, beträgt der (gewichtete) Invaliditätsgrad 40,21 % (E. 1). Demnach bleibt es beim Anspruch auf eine Viertelsrente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.